



# **Schutzkonzept**

## **Volksschulen Kanton Zürich**

### **Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Zürich Limmattal

**Schule:** Feld

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten           | <input type="checkbox"/> Primarschule                            | <input checked="" type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |  |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl    | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |  |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

**Name:** Katrin Wüthrich / Nina Bucher

**Funktion:** Präsidentin Kreisschulbehörde Limmattal / SL Schule Feld

**Telefon:** KSB Limmattal 044 413 69 00/ SL 044 413 25 55

**Mail:** Kreisschulbehörde Limmattal und [nina.bucher@schulen.zuerich.ch](mailto:nina.bucher@schulen.zuerich.ch)

**Version (Nr.):** 2    **vom:** 02.11.2020



## Inhalt

Schutzmassnahmen .....	3
Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen .....	3
verantwortliche Person(en) .....	3
Umsetzungs- kontrolle .....	3
A: Allgemeine Regeln.....	3
B: Distanzregeln .....	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	7
D: Schul- und Klassenanlässe.....	9
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	10
F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz.....	11
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	12



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>	
<b>A: Allgemeine Regeln</b>		Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.		
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung</p> <p>Dieses Dokument stellt insbesondere die für alle Schulen der Stadt Zürich gültigen Vorgaben dar.</p> <p>Siehe Schutzkonzeptvideo 1+2 im Anhang.</p>	Schulleitung (Präsidium KSB)	Durch: SL KSB-P	
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</li><li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</li><li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</li></ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact-Tracing. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende der Schule	Durch: SL	
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.</li><li>– Die Eltern/Mitarbeiter*innen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li><li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. (Liste hängt an der Türe des SL Büros) Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</li><li>– Externe Besucher tragen zu jeder Zeit auf dem ganzen Areal eine Schutzmaske.</li></ul>	Schulleitung (Präsidium KSB)	Durch: SL KSB-P: Behörde	



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<p>«In den Schulgebäuden der städtischen Volksschule (einschliesslich der städtischen Sonderschulen) besteht für alle erwachsene Personen sowie für die Schülerinnen und Schüler eine Maskentragpflicht. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken (fixe Sitzordnung) in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten überschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Die benötigten Masken werden bei der Schul- Büromaterialverwaltung beschafft. Die Kosten trägt das Schul- und Sportdepartement. »</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li><li>– Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.</li><li>– Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich (ausführen, wie die Durchmischung reduziert wird).</li><li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li></ul>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: SL
A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.  Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben und die maximale Teilnehmendenzahl von 50 Personen nicht überschritten wird.</li><li>– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li></ul>	Alle Mitarbeitenden der Schule Leitung Hausdienst/Technik	Durch: SL :



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	<ul style="list-style-type: none"><li>- An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden sind sowohl die Distanzmassnahmen als auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen einzuhalten. Es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.</li><li>- Die Form der Registrierung ist festgelegt.</li><li>- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.</li><li>- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)</li></ul>	Schulleitung Alle Mitarbeitenden	Durch: SL :
A7: Regelungen für Mediathek (Nutzung und Ausleihe)	Es gelten die kantonalen Hygienevorschriften, die Reinigungsordnung (Anhang 1) sowie die aktuellen im Intranet VSZ publizierten Vorgaben.	Schulleitung Mitarbeitende Mediathek	Durch: SL :
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte (bspw. IT-Infrastruktur, Sportgeräte o.ä.) selbstständig.  Der Hausdienst stellt dafür Oberflächenreiniger in einer Sprayflasche/ Desinfektionstücher zur Verfügung.  Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden.  (siehe zudem Anhang 1)	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Mitarbeitende



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<b>B: Distanzregeln</b>	Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.		
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen, dafür wurde ein Schutzkonzeptvideo gedreht, das das genaue Vorgehen erklärt. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeiter*innen	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Auch Schülerinnen und Schüler werden zum Einhalten der Distanzregel aufgefordert. Dies geschieht jedoch auf freiwilliger Basis.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeiter*innen	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.	alle erwachsenen Personen Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik wo nötig mit KSB-P	Durch alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen (max. 50 Personen) sind die Sitzplätze so anzurordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Informationen zu weiteren Vorgaben siehe «allgemeine Regeln A6»	Verantwortliche der Schule Veranstalter	Durch: SL
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Lehrpersonen Garderobe: 1 Person Turnhallen Garderobe: 20 Personen	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch: Mitarbeitende



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
B6: Die Vorgabe des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins.  WC Anlage: Anzahl WC Kabinen + 1 = maximale Anzahl Personen  Desinfektionstücher für die Türfallennutzung liegen auf.	Leitung Hausdienst/Technik	
<b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b>			Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen.  Mittels Aushängen Plakate, Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) und Informationsfilm werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Einweg-Handtücher und Flüssigseifen werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt. In jedem Schulzimmer liegen Einweg-Desinfektionstücher auf. Lehrpersonen nutzen einen Teleskopstab als Erklärungshilfe.	Leitung Hausdienst/Technik Schulleitung	Durch: SL
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Der Hausdienst organisiert entsprechendes Material.  Bringt Markierungen am Boden an, um den Abstand vor dem Händewaschen zu sichern.	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik	Durch: SL
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es gilt die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (siehe Anhang 1). Täglich werden zweimal alle Türfallen, Treppengeländer, Sanitäre Anlagen und Schulzimmermöbel gereinigt.</li><li>- Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden vor/nach Gebrauch Infrastruktur wie Kopierer, Turngeräte, Drucker Laptop usw. (Vgl. A8).</li></ul>	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>– In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung.</li><li>– Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteräume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen.</li><li>– Bei Bedarf wird von der Schulleitung Händedesinfektionsmittel über den Globalkredit der Schule bei der Schul- und Büromaterialverwaltung bestellt.</li><li>– Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt.</li></ul>	Alle Mitarbeitenden	
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"><li>– Es stehen Masken für SchülerInnen ab der 6. Klasse für den Besuch obligatorischer Unterrichtsfächer mit Nutzung des ÖV zur Verfügung.</li><li>– Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in der Schule stehen Masken zur Verfügung.</li><li>– Mitarbeitende in den Schulen erhalten unter bestimmten Bedingungen Masken (vgl. B3).</li><li>– Von Exkursionen mit Nutzung des öV ist grundsätzlich abzusehen. In Ausnahmefällen haben die Schulen die Möglichkeiten, für Exkursionen Masken zu bestellen.</li><li>– Das Intranet VSZ stellt Hinweise für den Umgang mit Masken zur Verfügung.</li></ul>	Schulleitung	Durch: SL
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen BetreuungsmitarbeiterInnen Begleitpersonen	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: SL
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Unterrichtsräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen Betreuungsmitarbeiter*de Hausdienst	Durch: SL
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiter*de	Durch: SL.
<b>D: Schul- und Klassenanlässe</b> Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li><li>- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li><li>- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li></ul>	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Begleitpersonen	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt	<ul style="list-style-type: none"><li>– Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.</li></ul>	Lehrpersonen Begleitpersonen	Durch: SL
D3: Anlässen mit mehr als 50 Personen sind untersagt.		Schulleitung KSB-Präsidium Hausdienst Veranstalter	Durch: SL
<b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b> Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Bei den Schülerinnen und Schüler besteht eine fixe Sitzordnung. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - singgemäß Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a>	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiter*de Schulleitung	Durch: SL.
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kochunterricht: Es befinden sich nicht mehr als 8 Schüler*innen in der Küche (2 pro Kombination). Jeder Schüler*in kocht sein eigenes Essen. Wenn Nahrung für die ganze Gruppe gekocht wird, trägt diese*r Schüler*in eine Schutzmaske und Handschuhe.</li></ul>	Lehrpersonen	Durch: SI
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten <ul style="list-style-type: none"><li>– Durchführung, wenn immer möglich im Freien.</li></ul>	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung	Durch: SL.



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen Kontakt ist zu verzichten.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es besteht für die Schülerinnen und Schüler eine Maskentragpflicht auch im Sportunterricht.</li><li>- Die Maske ist auch in den Garderoben zu tragen.</li><li>- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.</li><li>- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung.</li><li>- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (vgl. B5).</li></ul>		
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	Durch: Fachleitung Therapie
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: SL.
<b>F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz</b>			
Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li><li>- Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li></ul>	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: SL.
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ein der Situation angepassten Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe, Gesichtsvisier usw.) ist jederzeit gewährleistet.</li></ul>	Schulleitung Hausdienst	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i>	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Schutzmasken b) Plexiglasscheiben zur Abtrennung c) Ausweichen auf grössere Räume d) Videokonferenz	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch: SL
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.  Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Teamzimmer: 3 verschiedene Teamzimmer, nach Jahrgang aufgeteilt</li><li>• Sitzungsräume: Präsenzsitzungen nur durch Lehrpersonen im gleichen Jahrgang in einem Schulzimmer. Versammlung des gesamten Teams erfolgt online oder in der Turnhalle.</li><li>• Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: erfolgen mit Abstand oder Schutzausrüstungen.</li></ul>	Alle Erwachsenen	Durch: SL
<b>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</b>			Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.  Es gilt die städtische Checkliste «Contact Tracing».
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation.  Prozess: <ol style="list-style-type: none"><li>1) Zeigen sich bei einem <b>Kind oder einer/einem Jugendlichen</b> in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind oder der/die Jugendliche sofort <b>in einen separaten, gut belüftbaren Raum</b> untergebracht.</li></ol>	Schulleitung Leitung Betreuung  Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>2) Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern oder zieht eine Hygienemaske.</p> <p>Betreuung durch:</p> <p>1) Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche <b>durch eine erwachsene Person</b> betreut, bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und/oder trägt eine Maske.</p> <p>Nachricht an:</p> <p>1) Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen. Die Schulleitung wird informiert, damit sie die Schulpflege <b>und</b> den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall informieren kann.</p> <p>2) Fachpersonen Schule informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor. Die Schulleitung informiert die Kreisschulbehörde <b>und</b> den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall.</p>		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	1) Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt. Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	<ol style="list-style-type: none"><li>1) Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt <b>nach telefonischer Voranmeldung</b> aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.</li><li>2) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt <b>nach telefonischer Voranmeldung</b> aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.  Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.  Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis.</li></ol>	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: SL
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung	Durch: SL
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: SL
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. <ul style="list-style-type: none"><li>– Kommunikation an Team: durch SL</li><li>– Kommunikation Eltern: durch SL/KLP</li><li>– Kommunikation weitere: durch SL</li></ul>	Schulleitung mit KSB-Präsidium	Durch: SL
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend	Die Kommunikation erfolgt durch die Musterbriefe der SG/SAD. Sie werden jederzeit aktuell durch das KSB-Präsidium zur Verfügung gestellt. <ul style="list-style-type: none"><li>– Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch</li></ul>	Schulleitung mit KSB-Präsidium	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	– Tel. +41 44 268 20 90	bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schulärztin/Schularzt	